

# Amtsblatt der Stadt Elsterberg

Montag 19.08.2024/ Ausgabe 33 / Jahrgang1

## Inhaltsverzeichnis

---

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl zum sächsischen 8. Sächsischen Landtag  
am 1.September 2024 Seite 2

---

Impressum Seite 4

# Wahlbekanntmachung der Stadt Elsterberg

1. Am Sonntag, dem **01. September 2024**, findet die **Wahl zum 8.Sächsischen Landtag**

**Die Wahl dauert jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Elsterberg ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt.

|              |  |              |
|--------------|--|--------------|
| Wahlbezirk 1 | Schulzentrum Zimmer 3 Wallstr. 16, 07985 Elsterberg    | barrierefrei |
| Wahlbezirk 2 | Schulzentrum Zimmer 4 Wallstr. 16, 07985 Elsterberg    | barrierefrei |
| Wahlbezirk 3 | Schulzentrum Zimmer 6 Wallstr. 16, 07985 Elsterberg    | barrierefrei |
| Wahlbezirk 4 | Gasthof Noßwitz, Noßwitz 13, 07985 Elsterberg          | barrierefrei |
| Wahlbezirk 5 | Bürgerhaus Görschnitz, Görschnitz 34, 07985 Elsterberg | barrierefrei |
| Wahlbezirk 6 | Feuerwehrhaus Kleingera, Am Teich 1, 07985 Elsterberg  | barrierefrei |
| Wahlbezirk 7 | Kulturhaus Coschütz, Friedensstr. 38, 07985 Elsterberg | barrierefrei |
| Wahlbezirk 8 | Feuerwehrhaus Cunsdorf, Cunsdorf 28, 07985 Elsterberg  | barrierefrei |

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **11. August 2024** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe für die Wahl **zum 8.Sächsischen Landtag** am Wahltag um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Elsterberg, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg Zimmer 12 (nicht barrierefrei) zusammen. Um 18:00 Uhr erfolgt an gleicher Stelle die Ergebnisermittlung des Briefwahlergebnisses.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.  
Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Listenstimme in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes). Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen

Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Elsterberg, 19.08.2024

Axel Markert  
Bürgermeister  
Stadt Elsterberg

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt der Stadt Elsterberg kann auch in gedruckter Form im Rathaus der Stadt Elsterberg, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Zimmer 2 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

## **Impressum**

**Herausgeber:** Stadt Elsterberg, Bürgermeister Axel Markert, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg

**Redaktion:** Stadtverwaltung Elsterberg, Katrin Götz-Krieglstein, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Tel.: 036621 8810, E-Mail: [redaktion@elsterberg.de](mailto:redaktion@elsterberg.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Elsterberg:** Bürgermeister Axel Markert